



ZWECKVERBANDSVEREINBARUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Funktionsbezeichnungen sind in männlicher Form gehalten. Wo im Folgenden männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Art. 1, Rechtsform, Name, Sitz

Der Abwasserverband Altenrhein (nachfolgend AVA genannt) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 140ff Gemeindegesetz des Kantons St.Gallen sGS 151.2). Ihm gehören die Gemeinden Eggersriet SG, Goldach SG, Grub AR, Heiden AR, Lutzenberg AR, Rehetobel AR, Rheineck SG, Rorschach SG, Rorschacherberg SG, Speicher AR, St.Margrethen SG, Thal SG, Trogen AR, Untereggen SG, Wald AR, Walzenhausen AR und Wolfhalden AR an. Der Sitz des AVA befindet sich in der Politischen Gemeinde Thal SG.

Art. 2, Zweck

Der AVA nimmt im Auftrag seiner Verbandsgemeinden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gewässerschutz, der Siedlungsentwässerung und der Abwasserreinigung wahr. Zu diesen Zwecken erstellt und betreibt er Verbandsanlagen. Er kann gegen Abgeltung weitere Aufgaben von Gemeinden oder Dritten übernehmen.

Zu weiteren Zwecken wie z.B. Energieproduktion oder Stoffrecycling aus Abwasser und Abfällen kann er Anlagen erstellen und betreiben. Im Zusammenhang mit Standort- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen kann er weitere Tätigkeiten ausüben.

Von Dritten kann der AVA Aufträge entgegennehmen, wenn diese mit dem Verbandszweck vereinbar sind und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entschädigt werden.

II. VERBANDSORGANE

Art. 3, Organe

Organe des AVA sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Kontrollstelle

Die Amtsdauer der Organe entspricht jener der Gemeindebehörden des Kantons St.Gallen.



1. Delegiertenversammlung

Art. 4, Zusammensetzung, Wahl, Vorsitz

Die zuständige Behörde der Gemeinde wählt die Delegierten nach folgendem Schlüssel.

Verbandsgemeinden mit an die ARA Altenrhein angeschlossenen Einwohnern	bis 4000 =	2 Vertreter
	bis 8000 =	3 Vertreter
	über 8000 =	4 Vertreter

Massgebend ist der Einwohnerstand am 31. Dezember des Vorjahres.

Vorsitzender der Delegiertenversammlung ist der Präsident des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident des Verwaltungsrats.

Art. 5, Einberufung, Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten einberufen:

- so oft es die Geschäfte erfordern
- wenn es zwei oder mehr Gemeinden verlangen
- mindestens einmal jährlich

Die Delegierten werden spätestens 30 Tage vor der Versammlung eingeladen.

Beschlüsse werden mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

2. Verwaltungsrat

Art. 6, Zusammensetzung, Vorsitz

Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats geschieht nach folgenden Kriterien:

- wählbar sind nur Gemeindepräsidenten und Gemeinderäte der Verbandsgemeinden
- es kann nur ein Verwaltungsratsmitglied pro Gemeinde gewählt werden
- der politischen Gemeinde Thal steht fest ein Verwaltungsratssitz zu
- den Appenzeller Gemeinden und den übrigen St.Galler Gemeinden stehen je vier Sitze zu

Art. 7, Einberufung, Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten einberufen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.



3. Kontrollstelle

Art. 8, Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten. Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen keinem anderen Organ des AVA angehören. Angestellte der Gemeinden können nicht in die Kontrollstelle gewählt werden.

III. AUFGABEN DER VERBANDSORGANE

1. Delegiertenversammlung

Art. 9, Wahlgeschäfte

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des AVA. Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) den Präsidenten
- b) den Vizepräsidenten
- c) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats
- d) die Kontrollstelle

Art. 10, Aufgaben

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Ausbauprogramme und Investitionspläne
- b) Beschlussfassung über Finanzierungspläne
- c) Erlass des Abwassergebührenreglements
- d) Beschlussfassung über das Budget und die Jahresrechnung
- e) Beschlussfassung über den Geschäftsbericht
- f) Erwerb und Verkauf von Grundstücken mit einem Preis von über Fr. 3'000'000. im Einzelfall
- g) Beschlussfassung über neue Ausgaben. Neue Ausgaben unter Fr. 3'000'000.—im Einzelfall können mit dem Budget beschlossen werden. Neue Ausgaben, welche die Höhe von Fr. 25'000'000.— im Einzelfall übersteigen, erfordern die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Die Delegiertenversammlung zieht den Geschäftsführer zu den Versammlungen bei. Dieser hat beratende Stimme.



2. Verwaltungsrat

Art. 11, Aufgaben

Der Verwaltungsrat ist das ausführende Organ des AVA. Ihm sind alle Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen, welche nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat zieht den Geschäftsführer zu den Sitzungen bei. Dieser hat beratende Stimme.

Dem Verwaltungsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation und strategische Führung des AVA. Der Verwaltungsrat erlässt dafür die Geschäftsordnung. Darin sind die Zuständigkeiten und Kompetenzen innerhalb der Organisation geregelt.
- b) Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- c) Vergabe von Unterhaltsarbeiten sowie Anschaffungen aller Art im Rahmen der erteilten Kredite.
- d) Beschlussfassung über unvorhersehbare, im Budget nicht enthaltene Ausgaben bis zu Fr. 1'500'000.— pro Jahr
- e) Erwerb und Verkauf von Grundstücken mit einem Preis bis zu Fr. 3'000'000.— je Einzelfall. Begründung von dinglichen Rechten und Pflichten.
- f) Erteilung von Projektierungsaufträgen
- g) Durchführung von Arbeitsvergaben. Der Verwaltungsrat regelt dazu die Zuständigkeiten und Kompetenzen in der Geschäftsordnung.
- h) Genehmigung von Bauabrechnungen
- i) Vorbereitung der Geschäfte mit Antragstellung an die Delegiertenversammlung und Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- j) Anstellung des Geschäftsführers
- k) Erlass der Anstellungsbedingungen für das Personal
- l) Festsetzung von Sitzungsgeldern und der Bezüge des Präsidenten und des Geschäftsführers
- m) Wahl der externen Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung
- n) Festlegung von Tarifen und Gebühren
- o) Ernennung von Kommissionen bzw. Ausschüssen



3. Kontrollstelle

Art. 12, Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft Budget, Jahresrechnung sowie Bauabrechnungen auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit. Sie prüft die Geschäftsführung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Sie stellt durch Einsichtnahme in Protokolle und andere Akten, durch Besichtigungen, Befragungen sowie auf andere Weise fest, ob die Aufgaben richtig erfüllt worden sind.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und stellt Antrag.

Die Rechnungsprüfung wird einer aussenstehenden, fachkundigen Revisionsstelle übertragen. Diese wird auf Antrag der Kontrollstelle durch den Verwaltungsrat gewählt und erstattet der Kontrollstelle und dem Verwaltungsrat Bericht.

IV. EIGENTUM DER ANLAGEN

Art. 13, Eigentum

Die zentrale Abwasserreinigungsanlage, das Verbandskanalisationsnetz, die Verbandspump- und Spezialbauwerke und die weiteren Verbandsanlagen sind Eigentum des AVA. Die Verbandsgemeinden gewähren dem AVA unentgeltlich die notwendigen Durchleitungs- und Baurechte. Auf diesbezügliche Grundbucheinträge wird verzichtet.

V. BETRIEB DER ANLAGEN

Art. 14, Zusammenarbeit, Abwasserreglemente

Die Verbandsgemeinden und der AVA arbeiten in Fragen der Siedlungsentwässerung zusammen. Das integrale Netz- und Einzugsgebietsmanagement wird gefördert. Der AVA unterstützt die Verbandsgemeinden fachlich. Die Verbandsgemeinden sind angehalten, die Empfehlungen des AVA in ihre Regelwerke aufzunehmen.

Jede Verbandsgemeinde erlässt für ihr Gebiet ein Abwasserreglement. Dieses darf keine Bestimmungen enthalten, die denen des AVA oder weiteren für die Verbandsgemeinden verbindlichen Beschlüssen des AVA widersprechen.

VI. FINANZIERUNGSGRUNDSÄTZE

Art. 15, Rechnungsführung

Haushalts- und Rechnungsführung erfolgen sachgemäss nach dem St.Galler Gemeindegesetz.

Art. 16, Kostenverteiler, Finanzierungsplanung, Abwassergebührenreglement

Die Gemeinden tragen die Kosten für die Erfüllung der Verbandsaufgaben. Die Kostenverteilung erfolgt nach dem Verursacherprinzip in Form von Abwassergebühren.



Jährlich muss eine Finanzierungsplanung erstellt werden. Die Höhe der Abwassergebühren ist darauf auszurichten.

Die Verrechnung der jährlichen Abwassergebühren an die Verbandsgemeinden hat nach den Grundsätzen des Abwassergebührenreglements zu erfolgen.

VII. BEITRITT, AUSTRITT UND AUFLÖSUNG

Art. 17, Beitritt

Der AVA kann weitere Gemeinden als Mitglieder aufnehmen.

Art. 18, Austritt

Der Austritt einer Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Mit dem Austritt fällt jeder Anspruch am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung von Leistungen dahin.

Die austretende Gemeinde haftet anteilmässig für alle Verbindlichkeiten, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Art. 19, Auflösung

Der AVA kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung seines Zwecks anderweitig sichergestellt ist.

Im Auflösungsbeschluss sind insbesondere zu regeln:

- die Verwendung des Vermögens
- die Haftung der Gemeinden für die Verbindlichkeiten des AVA

Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Gemeinden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20, Staatsaufsicht

Der AVA steht unter Aufsicht der Kantone St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden.

Art. 21, Streitigkeiten

Das Vorgehen bei Streitigkeiten wird in der Vereinbarung zwischen den Kantonen St.Gallen und Appenzell Ausserrhoden über den Bau und Betrieb einer gemeinsamen zentralen Abwasserreinigungsanlage geregelt.

Art. 22, Änderung der Vereinbarung

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörden.



Art. 23, Inkrafttreten

Diese Zweckverbandsvereinbarung ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 25. März 2014 und tritt nach Annahme durch alle Verbandsgemeinden sowie nach Genehmigung der zuständigen Behörden der Kantone St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden in Kraft.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zweckverbandsvereinbarung setzen sich die Delegiertenversammlung (Art. 4) und der Verwaltungsrat (Art. 6) nach den neuen Bestimmungen zusammen.

Genehmigungsvermerke:

27. März 2019

Genehmigt durch die Delegierten des Abwasserverbands Altenrhein an der 132. Versammlung

Abwasserverband Altenrhein

Der Präsident

Robert Raths

Der Aktuar

Elmar Büchel

Für die Gemeinde Eggersriet SG:

Dem fakultativen Referendum unterstellt von 10. September 2013 bis 19. Oktober 2013.

Während der gesetzeskonformen öffentlichen Auflage ist kein Referendumsbegehren gestellt worden.

Datum:

Politische Gemeinde Eggersriet SG



Für die Gemeinde Goldach SG:

Dem fakultativen Referendum unterstellt von 10. September 2013 bis 19. Oktober 2013.

Während der gesetzeskonformen öffentlichen Auflage ist kein Referendumsbegehren gestellt worden.

Datum: Politische Gemeinde Goldach SG

Für die Gemeinde Grub AR:

Dem fakultativen Referendum unterstellt von 13. September 2013 bis 3. Oktober 2013.

Während der gesetzeskonformen öffentlichen Auflage ist kein Referendumsbegehren gestellt worden.

Datum: Einwohnergemeinde Grub AR

Für die Gemeinde Heiden AR:

Dem fakultativen Referendum unterstellt von 13. September 2013 bis 3. Oktober 2013.

Während der gesetzeskonformen öffentlichen Auflage ist kein Referendumsbegehren gestellt worden.

Datum: Einwohnergemeinde Heiden AR



Für die Gemeinde Lutzenberg AR:

Dem fakultativen Referendum unterstellt von 10. September 2013 bis 30. September 2013.

Während der gesetzeskonformen öffentlichen Auflage ist kein Referendumsbegehren gestellt worden.

Datum: Einwohnergemeinde Lutzenberg AR

Für die Gemeinde Rehetobel AR:

Dem fakultativen Referendum unterstellt von 10. September 2013 bis 30. September 2013.

Während der gesetzeskonformen öffentlichen Auflage ist kein Referendumsbegehren gestellt worden.

Datum: Einwohnergemeinde Rehetobel AR

Für die Gemeinde Rheineck SG:

Dem fakultativen Referendum unterstellt von 10. September 2013 bis 19. Oktober 2013.

Während der gesetzeskonformen öffentlichen Auflage ist kein Referendumsbegehren gestellt worden.

Datum: Politische Gemeinde Rheineck SG



Für die Gemeinde Rorschach SG:

Dem fakultativen Referendum unterstellt von 10. September 2013 bis 19. Oktober 2013.

Während der gesetzeskonformen öffentlichen Auflage ist kein Referendumsbegehren gestellt worden.

Datum: Politische Gemeinde Rorschach SG

Für die Gemeinde Rorschacherberg SG:

Dem fakultativen Referendum unterstellt von 10. September 2013 bis 19. Oktober 2013.

Während der gesetzeskonformen öffentlichen Auflage ist kein Referendumsbegehren gestellt worden.

Datum: Politische Gemeinde Rorschacherberg SG

Für die Gemeinde Speicher AR:

Dem fakultativen Referendum unterstellt von 10. September 2013 bis 30. September 2013.

Während der gesetzeskonformen öffentlichen Auflage ist kein Referendumsbegehren gestellt worden.

Datum: Einwohnergemeinde Speicher AR



Für die Gemeinde St.Margrethen SG:

Dem fakultativen Referendum unterstellt von 10. September 2013 bis 19. Oktober 2013

Während der gesetzeskonformen öffentlichen Auflage ist kein Referendumsbegehren gestellt worden.

Datum: Politische Gemeinde St.Margrethen SG

Für die Gemeinde Thal SG:

Dem fakultativen Referendum unterstellt von 10. September 2013 bis 19. Oktober 2013

Während der gesetzeskonformen öffentlichen Auflage ist kein Referendumsbegehren gestellt worden.

Datum: Politische Gemeinde Thal SG

Für die Gemeinde Trogen AR:

Dem Verbandsbeitritt zugestimmt an der Volksabstimmung vom 26. November 2017

Datum: Einwohnergemeinde Trogen AR



Für die Gemeinde Untereggen SG:

Dem fakultativen Referendum unterstellt von 14. September 2013 bis 23. Oktober 2013

Während der gesetzeskonformen öffentlichen Auflage ist kein Referendumsbegehren gestellt worden.

Datum: Politische Gemeinde Untereggen SG

Für die Gemeinde Wald AR:

Dem Verbandsbeitritt zugestimmt an der Volksabstimmung vom 26. November 2017

Datum: Einwohnergemeinde Wald AR

Für die Gemeinde Walzenhausen AR:

Dem fakultativen Referendum unterstellt von 8. September 2013 bis 7. Oktober 2013.

Während der gesetzeskonformen öffentlichen Auflage ist kein Referendumsbegehren gestellt worden.

Datum: Einwohnergemeinde Walzenhausen AR



Für die Gemeinde Wolfhalden AR:

Dem fakultativen Referendum unterstellt von 8. September 2013 bis 7. Oktober 2013.

Während der gesetzeskonformen öffentlichen Auflage ist kein Referendumsbegehren gestellt worden.

Datum: Einwohnergemeinde Wolfhalden AR

Datum: Baudepartement des Kantons St.Gallen

Datum: Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden

ⁱ St.Gallische Gesetzessammlung sGS 752.513